

Gesamte Rechtsvorschrift für V Kennzeichnung der Hunde mit amtlichen Hundemarken, Fassung vom 09.02.2013

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. Dezember 1963 betreffend die Kennzeichnung der Hunde mit amtlichen Hundemarken

StF: LGBl. Nr. 67/1963

Änderung

idF:

LGBl. Nr. 141/1997

Präambel/Promulgationsklausel

In Durchführung des § 42 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 128, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Hunde, die in Oberösterreich gehalten werden, sind dauerhaft mit amtlichen Hundemarken zu kennzeichnen. (Anm: LGBl. Nr. 141/1997)

(2) Von der Kennzeichnung sind Hunde, die noch nicht acht Wochen alt sind, ausgenommen.

§ 2

(1) Jeder Halter eines über acht Wochen alten Hundes ist verpflichtet,

- a) die Haltung des Hundes und
 - b) jede Veränderung, die im Zusammenhang mit der amtlichen Kennzeichnung des Hundes bedeutsam ist (Beendigung der Hundehaltung, Verlust der Hundemarke)
- binnen drei Tagen beim zuständigen Gemeindeamt (§ 3) zu melden.

(2) Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, daß die für den Hund ausgegebene amtliche Hundemarke an öffentlichen Orten am Halsband oder am Brustgurt des Hundes sichtbar getragen wird.

§ 3

(1) Die amtlichen Hundemarken sind vom Bürgermeister jener Gemeinde auszugeben, in der die zu kennzeichnenden Hunde gehalten werden. Alle Hunde, für die eine amtliche Hundemarke ausgegeben wird, sind in einer Hundeliste zu erfassen, in der der Name und die Anschrift des Hundehalters, die Nummer der ausgegebenen Hundemarke sowie Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes anzuführen sind.

(2) Die amtlichen Hundemarken müssen deutlich lesbar sein und zumindest mit der Aufschrift „Oberösterreich“ und mit dem jeweiligen Gemeindevamen sowie einer fortlaufenden Nummer versehen sein.

(3) Bei Verlust oder Unleserlichkeit der Hundemarke ist für den zu kennzeichnenden Hund eine neue amtliche Hundemarke auszugeben. Bei Verlegung des Wohnsitzes des Hundehalters in eine andere Gemeinde ist die Hundemarke zurückzugeben.

(4) Der Hundehalter hat für die amtliche Hundemarke eine dem Anschaffungspreis der Marke angemessene Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen ist.

(Anm: LGBl. Nr. 141/1997)

§ 4

Übertretungen der Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des § 63 des Tierseuchengesetzes bestraft.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kundmachung der k.k. oberösterreichischen Statthalterei vom 20. Juni 1916, Z 1931/X, Linzer Zeitung Nr. 51, betreffend veterinärpolizeiliche Maßnahmen zur Tilgung der Wutkrankheit, außer Kraft.